

Geschäftsordnung des Deutschen Turner-Bundes e.V.

Stand: 18.11.2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Hierarchie der Satzung und der Ordnungen des DTB	3
§ 2	Geltungsbereich.....	3
§ 3	Fristen.....	3
§ 4	Anträge	3
§ 5	Anträge zur Geschäftsordnung	4
§ 6	Beschlussfähigkeit	4
§ 7	Versammlungsleitung.....	4
§ 8	Worterteilung und Rednerfolge	4
§ 9	Abstimmungen	4
§ 10	Wahlen / Berufungen	5
§ 11	Niederschrift.....	6
§ 12	Grundsätzliche Festlegungen zur Zusammensetzung der Gremien	6
§ 13	Technische Komitees.....	7
§ 14	Lenkungsstäbe.....	9
§ 15	Beiräte	9
§ 16	Sonstige Bestimmungen	9
§ 17	Schlussbestimmung.....	10

§ 1	Hierarchie der Satzung und der Ordnungen			
1.1	Die Ordnungen des Deutschen Turner-Bundes (nachstehend DTB genannt) sind insgesamt der Satzung und der Rechts- und Verfahrensordnung untereinander in der Reihenfolge <ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsordnung des Deutschen Turntages, • Wettkampf-, Geschäfts-, Ehrungsordnungen, Finanz- und Wirtschaftsordnung sowie Datenschutzordnung, • Ordnungen der Sportarten, • Ergänzungsordnungen der jeweils vorstehenden Ordnung nachgeordnet.			
1.2	Bestimmungen in übergeordneten Ordnungen setzen automatisch widersprüchliche Bestimmungen in nachgeordneten Ordnungen außer Kraft.			
1.3	Regeln und Wettkampfbestimmungen der internationalen Fachverbände sind den Ordnungen des DTB grundsätzlich übergeordnet.			
§ 2	Geltungsbereich			
2.1	Diese Geschäftsordnung regelt die Durchführung von Versammlungen (Sitzungen, Tagungen) der Organe und Gremien des DTB im Sinne der §§ 9.1 und 9.2 Absatz 1 der Satzung (ausgenommen Deutscher Turntag, Präsidium und Vorstand).			
2.2	Sie regelt – soweit nicht in der Satzung konkretisiert – auch die Zusammensetzung der Organe und Gremien sowie die Anzahl ihrer Mitglieder und ihrer Zusammenkünfte.			
§ 3	Fristen			
	Die Fristen für die Bekanntgabe des Termins, der Einladung, des Einreichens von Anträgen und des Versandes von Unterlagen für die Versammlungen von Organen und Gremien sind wie folgt festgelegt:			
	Organ bzw. Gremium	Bekanntgabe des Termins und des Ortes; Versand der Einladung mit Tagesordnung	Frist für das Einreichen von Anträgen	Versand der Unterlagen
	Verbandsrat	6 Wochen	4 Wochen	2 Wochen
	Bundestagungen	8 Wochen	4 Wochen	2 Wochen
	Beiräte	4 Wochen	2 Wochen	1 Woche
	Sonstige Sitzungen	4 Wochen	2 Wochen	1 Woche
§ 4	Anträge			
4.1	Anträge zur Tagesordnung können nur die jeweiligen Mitglieder des Organs oder Gremiums sowie bei Gremien auch die Organe stellen.			
4.2	Anträge sind entsprechend der Fristen in § 3 bei der Versammlungsleitung einzureichen. Später eingegangene Anträge gelten als Dringlichkeitsanträge. Sie können mit Zustimmung der Versammlung beraten werden. Über ihre Zulassung ist zu Beginn der Versammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit zu entscheiden.			
4.3	Zu den Punkten der Tagesordnung können auch noch während der Aussprache Anträge gestellt werden (Verbesserungs- und Abänderungsanträge). Gegenanträge sind bis zum Beginn der Abstimmung zulässig. Über Verbesserungs- und Abänderungsanträge wird im Zusammenhang mit dem Grundantrag abgestimmt.			

§ 5	Anträge zur Geschäftsordnung
5.1	Anträge auf Schluss der Aussprache können außerhalb der Reihenfolge der Redeliste gestellt werden, jedoch nicht von Versammlungsteilnehmenden, die bereits zur Sache gesprochen haben. Über sie wird nach Begründung durch die*den Antragstellenden, Bekanntgabe der Redeliste und nachdem eine*ein Redner*in gegen den Antrag sprechen konnte, sofort abgestimmt.
5.2	Ist ein Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen (einfache Stimmenmehrheit), so hat die Versammlungsleitung auf Verlangen einer*eines in der Redeliste eingetragenen Versammlungsteilnehmenden noch je eine*einen Redner*in für und gegen den Sachantrag mit befristeter Redezeit sprechen zu lassen und ebenso – auf Wunsch – der*dem Berichtersteller*in und/oder der*dem Antragstellenden das Wort zu erteilen.
§ 6	Beschlussfähigkeit
	Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
§ 7	Versammlungsleitung
7.1	Die Versammlungen werden von der*dem Präsident*in bzw. der*dem Vorsitzenden des Organs bzw. Gremiums (nachfolgend Versammlungsleitung genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen. Falls die Versammlungsleitung und ihre satzungsmäßige oder gewählte Vertretung verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung. Für Aussprachen, Beratungen und Entscheidungen, die die Versammlungsleitung persönlich betreffen, gilt Entsprechendes.
7.2	Der Versammlungsleitung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann die Versammlungsleitung insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Mitgliedern bzw. Gästen auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
7.3	Nach Eröffnung prüft die Versammlungsleitung die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit.
7.4	Die Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt. Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung – möglichst durch schriftliche Vorlagen mit entsprechenden Beschlussvorschlägen – gewährleisten.
§ 8	Worterteilung und Redefolge
8.1	Das Wort wird von der Versammlungsleitung in der Reihenfolge der Redeliste erteilt. Alle stimm- und beratungsberechtigten Teilnehmenden der Versammlung können sich an der Aussprache beteiligen.
8.2	Berichtersteller*innen und Antragstellende erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Redeliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist von der Versammlungsleitung nachzukommen. Die Versammlungsleitung kann in jedem Fall außerhalb der Redeliste das Wort ergreifen.
8.3	Organe und Gremien können durch Beschluss mit einfacher Mehrheit die Redezeit begrenzen.
§ 9	Abstimmungen
9.1	Über Anträge wird in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie auf der Tagesordnung stehen oder in der sie eingebracht wurden. Bei mehreren Anträgen zur selben Sache wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Meinungsverschiedenheiten darüber, welcher der weitergehende Antrag ist, entscheidet die Versammlung ohne

	vorherige Aussprache. Gegenanträge werden vor dem Hauptantrag zur Abstimmung gebracht. Abänderungsanträge werden möglichst gemeinsam mit dem Hauptantrag zur Abstimmung gebracht.
9.2	Während einer Abstimmung wird das Wort zur Sache, zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Richtigstellung nicht mehr erteilt. Nur zur Abstimmung selbst können bei Unklarheiten noch Anfragen gestellt werden.
9.3	Alle Beschlüsse können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme gefasst werden. Das verwendete System muss sowohl offene als auch geheime Abstimmungen und Wahlen ermöglichen. Die Entscheidung über die Art des Abstimmungsverfahrens trifft das einberufende Gremium im Vorfeld und gibt dies mit der Einladung bekannt. Ein Antrag auf Vornahme einer geheimen Abstimmung bedarf mindestens eines Zehntels der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt § 10.1.5 der Geschäftsordnung.
9.4	Beschlüsse über die Anträge werden, sofern die Satzung oder diese Ordnung nicht anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Stimmrechtshäufung, wenn Personen mehrere Funktionen innehaben, sind nicht zulässig.
9.5	Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen und das erneute Behandeln von Punkten und Anträgen, die in derselben Versammlung bereits erledigt wurden, bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten. Für das Abstimmen über Sachanträge selbst gilt nach Zulassen die Mehrheit nach den §§ 9.3 und 9.4.
§ 10	Wahlen / Berufungen
10.1	Sofern die Wahlen bzw. Berufungen für die Organe und Gremien nicht beim Deutschen Turntag erfolgen und in den jeweiligen Versammlungen vorgenommen werden müssen, gelten die folgenden Bestimmungen. Soweit nicht gesondert aufgeführt, gelten für Berufungen die gleichen Bestimmungen wie bei Wahlen.
10.1.1	Die Wahl bzw. Berufung der Mitarbeitenden in den Organen und Gremien erfolgt jeweils im Jahr des Wahlturntages für den Zeitraum von vier Jahren bzw. bis zur Neuwahl durch das zuständige Gremium. Die Wahl der Technischen Komitees (TK) erfolgt grundsätzlich in Jahren, in denen ein Internationales Deutsches Turnfest stattfindet. Die Vorsitzenden und Mitglieder der TK übernehmen mit der Annahme ihrer Wahl durch die Vertreter*innen der Mitgliedsverbände ihre Funktion. Sie sind ab diesem Zeitpunkt auch in den Organen des DTB stimmberechtigt, denen sie angehören.
10.1.2	Die Wahlen müssen als Tagesordnungspunkt bei der Einladung zur Versammlung aufgeführt sein.
10.1.3	Wahlberechtigt sind alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Organe und Gremien.
10.1.4	Die Wahlen werden von der Versammlungsleitung oder von einer durch die Versammlung bestimmten Person geleitet.
10.1.5	Die zu wählenden Mitglieder der Organe und Gremien werden geheim gewählt, wenn die Versammlung nicht anders beschließt. Für diesen Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen nötig. Wahlen werden grundsätzlich in getrennten Wahlgängen und als Einzelwahl durchgeführt, es sei denn, dass die stimmberechtigten Mitglieder des Organs oder des Gremiums mit einfacher Mehrheit für die Durchführung als Blockwahl stimmen und nicht mehr Personen vorgeschlagen als zu wählen sind.
10.1.6	Die zur Wahl vorgeschlagenen sind vor der Wahl zu befragen, ob sie im Falle der Wahl das Amt annehmen. Beim Wahlgang abwesende Personen können nur dann zur Wahl gestellt werden, wenn von ihnen eine entsprechende Erklärung in Textform vorliegt.

10.1.7	Steht für ein Wahlamt nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist diejenige gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keiner Person erreicht, findet zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
10.1.8	Scheidet ein gewähltes Mitglied eines Organs oder Gremiums vorzeitig aus, erfolgt eine Neuwahl – soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt – nur bis zur Versammlung, bei der turnusgemäß Wahlen vorgesehen sind.
10.1.9	Beim Ausscheiden einer*ines TK-Vorsitzenden übernimmt die gewählte Stellvertretung den Vorsitz im Technischen Komitee bis zur nächsten regulären Bundestagung.
10.1.10	Beim Ausscheiden eines TK-Mitgliedes beruft der Vorstand auf Vorschlag der*des TK-Vorsitzenden bis zur nächsten regulären Bundestagung ein kommissarisches Mitglied.
10.2	Die gemäß Satzung von der Deutschen Turnjugend in Gremien des DTB zu stellenden Vertretungen werden entsprechend der Ordnung der Deutschen Turnjugend gewählt bzw. berufen.
10.3	Für die Technischen Komitees und Bundestagungen gelten die folgenden Besonderheiten:
10.3.1	Wahlberechtigt sind je eine Vertretung der Mitgliedsverbände im entsprechenden Gremium. Ist die*der Verantwortliche des Mitgliedsverbandes verhindert, an der Versammlung teilzunehmen, so ist nur eine schriftlich bevollmächtigte Vertretung, welche Mitglied in einem Verein dieses Mitgliedsverbandes sind, abstimmungsberechtigt.
10.3.2	Zur Wahl der Vorsitzenden und Mitglieder der Technischen Komitees haben das Präsidium, der Vorstand und die Mitgliedsverbände ein Vorschlagsrecht.
10.3.3	Die Technischen Komitees wählen aus ihrem Kreis die*den stellvertretende*n Vorsitzenden. Nur diese Stellvertretung kann die*den Vorsitzende*n bei deren*dessen Verhinderung in Organen des DTB stimmberechtigt vertreten.
10.3.4	Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vertreter*innen der Mitgliedsverbände einer Sportart können während der Wahlperiode durch das Präsidium die Vorsitzenden und Mitglieder der Technischen Komitees durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit abgewählt werden.
10.3.5	Bei schwerwiegenden Verstößen der Vorsitzenden oder Mitglieder der Technischen Komitees gegen Satzung und Ordnungen des DTB kann das Präsidium ebenfalls die Abwahl vollziehen, die durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit erfolgen muss.
10.4	Mitglieder von Ausschüssen, Arbeits- und Projektgruppen werden durch das Präsidium berufen und abberufen, sofern die Satzung oder diese Ordnung nichts anderes bestimmt.
§ 11	Niederschrift
11.1	Über die Beratungen und Beschlüsse in den Organen und Gremien ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Dieses ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen und den Mitgliedern der jeweiligen Organe und Gremien innerhalb von vier Wochen in Textform zuzuleiten.
11.2	Einwendungen gegen das Protokoll können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich mit Begründung beim Vorsitz des Organs oder Gremiums geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist wird das Protokoll ggfs. mit den eingegangenen Einwendungen dem zuständigen Empfängerkreis, dem jeweils übergeordneten Gremium sowie den Geschäftsstellen der Mitgliedsverbände zugeleitet. Die Teile des Protokolls, zu denen keine Einwendungen vorliegen, gelten als genehmigt. Erforderlichenfalls ist bei der nächsten Versammlung über die Einwendungen zu entscheiden. In Angele-

	genheiten, die keinen Aufschub dulden, ist umgehend ein schriftliches Abstimmungsverfahren zu den erhobenen Einwendungen einzuleiten.
§ 12	Grundsätzliche Festlegungen zur Zusammensetzung der Gremien
12.1.1	Die Zusammensetzung der weiteren Gremien wird, soweit sie nicht in der Satzung festgelegt ist, durch diese Geschäftsordnung und die jeweiligen fachlichen Ordnungen bestimmt.
12.1.2	Die Aufgabenstellung der Gremien ist in den jeweiligen Ordnungen der Sportarten geregelt, soweit sie nicht in der Satzung oder dieser Ordnung verbindlich festgelegt sind.
12.1.3	Die Zahl der Zusammenkünfte der Gremien wird, soweit sie nicht in der Satzung geregelt ist, bei der Erstellung der Haushaltspläne im Rahmen der verfügbaren Mittel jeweils für ein Haushaltsjahr festgelegt.
12.1.4	Weiterhin kann der Beirat Sport unter Einhaltung von § 12.1.3 der Geschäftsordnung sportartübergreifende Arbeitsgruppen und deren Mitglieder berufen. Die TK sind unter Einhaltung von § 12.1.3 der Geschäftsordnung und mit Zustimmung des Vorstandes befugt, befristet oder unbefristet Ausschüsse zu berufen und abuberufen und deren Aufgaben und Zuständigkeiten festzulegen.
12.1.5	<u>Kooptieren von Mitgliedern internationaler Gremien:</u> Zur Einbindung in die Arbeit und Entscheidungen der jeweiligen Gremien auf DTB-Ebene kann das Präsidium auf Vorschlag der jeweils zuständigen Gremien die Mitglieder in internationalen Gremien als kooptierte Mitglieder berufen. Eine Kooptierung wird als sinnvoll erachtet bei Funktionsträger*innen auf der Ebene Präsidium / Exekutivkomitee sowie auf der Ebene technische Gremien / Komitees. Die Kooptierung erfolgt in jedem Fall ohne Stimmrecht.
§ 13	Technische Komitees
13.1	Die Wahrnehmung der sportfachlichen Aufgaben obliegt den Technischen Komitees (TK). Die Einrichtung und Auflösung von Technischen Komitees obliegt dem Deutschen Turntag.
13.2	Für die Olympischen Sportarten werden folgende Technische Komitees gebildet: <ul style="list-style-type: none"> - Gerätturnen - RSG - Trampolinturnen Die Zusammensetzung der Technischen Komitees in den Olympischen Sportarten ist in der DTB-Satzung beschrieben.
13.3	Für die World-Games-Sportarten werden folgende Technische Komitees gebildet werden: <ul style="list-style-type: none"> - Aerobicturnen - Faustball - Korbball - Orientierungssport Die Zusammensetzung der Technischen Komitees der World-Games-Sportarten ist in der Satzung beschrieben.
13.4	Weitere Technische Komitees werden für die folgenden Sportarten gebildet: <ul style="list-style-type: none"> - Gymnastik, - Indiacca - Korbball - Korbball - Mehrkämpfe - Parkour

	<ul style="list-style-type: none"> - Prellball - Ringtennis - Rhönradturnen - Rope Skipping - TeamGym - Turnjugendgruppenmeisterschaft/Turnjugendgruppenwettbewerb (TGM/TGW), - Turnermusik - Völkerball <p>Die Zusammensetzung dieser Technischen Komitees ist in der Satzung beschrieben. Ein Zusammenschluss mehrerer Sportarten zu einem Technischen Komitee ist möglich.</p>
13.5	<p>Die Technischen Komitees stellen einen Geschäftsverteilungsplan auf, in dem mind. die Aufgaben- und Handlungsfelder:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aus- und Fortbildung - Wettkampfbereich - Kampfrichter- bzw. Schiedsrichterwesen - Öffentlichkeitsarbeit - Breiten- und Freizeitsport - Handlungsfeld Nachwuchs- und Leistungssportförderung - Vertretung Kinder und Jugend (Bearbeitung dieses Handlungsfeldes bestmöglich durch ein Mitglied unter 27 Jahren) <p>vertreten sind.</p> <p>Die Verteilung der Aufgaben- und Handlungsfelder auf die Mitglieder des Technischen Komitees werden schriftlich festgehalten.</p>
13.6	<p>Für den Bereich der Mehrkämpfe wird das Technische Komitee Mehrkämpfe gebildet. Diesem gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die bzw. der Vorsitzende des Technischen Komitees, - das Mitglied für Wettkämpfe, - das Mitglied für Öffentlichkeitsarbeit und besondere Aufgaben, - die*der Beauftragte Gerätturnen weiblich, - die*der Beauftragte Gerätturnen männlich, - die*der Beauftragte Leichtathletik, - die*der Beauftragte Schwimmen, - die*der Beauftragte Friesenkampf / Fechten, - das Mitglied für Turn10. <p>Die Beauftragten für die Sportarten Gerätturnen weiblich und Gerätturnen männlich in das Technische Komitee Mehrkämpfe werden vom TK Gerätturnen benannt.</p> <p>Bei Angelegenheiten des DTB-Wahlwettkampfes werden die Beauftragten der weiteren beteiligten Sportarten (derzeit Gymnastik, Trampolinturnen und Rope Skipping) einbezogen und sind bei diesen Abstimmungen stimmberechtigt.</p>
13.7	<p>Für die Aufgaben in der Turnermusik wird ein Technisches Komitee eingerichtet, das aus den nachfolgenden Mitarbeitenden besteht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die*der Vorsitzende - die*der Bundesdirigent*in - das Mitglied für Kommunikation - das Mitglied für Jugend - das Mitglied für Organisation und Projekte - das Mitglied für Lehrgänge

	<ul style="list-style-type: none"> - das Mitglied für Wettbewerbe - das Mitglied für Wertungsmusizieren - das Mitglied für Spielleutemusik - das Mitglied für Schalmeeienmusik - die*der Leiter*in der Turner-Musik-Akademie wird in das TK kooptiert.
13.8	Alle Technischen Komitees erstellen zur Wettkampf- und Veranstaltungsdurchführung Ordnungen der Sportarten, die auf den jeweiligen Bundestagungen beraten und durch den Vorstand genehmigt werden.
13.9	<p>Zur Unterstützung können durch die Technischen Komitees für die Weiterentwicklung der Sportart und zur Bearbeitung der Aufgaben- und Handlungsfelder Ausschüsse eingesetzt werden.</p> <p>Mitglieder dieser Ausschüsse können zu Sitzungen der jeweiligen Technischen Komitees eingeladen werden, sind aber nicht stimmberechtigt.</p> <p>Die Ausschüsse können auch sportartübergreifend gebildet werden, wenn die Technisches Komitees der beteiligten Sportarten zustimmen.</p> <p>Die Berufung der Mitarbeitenden erfolgt durch die jeweils zuständigen Organe oder Gremien in der Regel in der ersten Sitzung nach deren Einsetzung.</p>
§ 14	Lenkungsstäbe
	In den Olympischen Sportarten und World Games-Sportarten werden Lenkungsstäbe eingerichtet. Anzahl, Zusammensetzung und Aufgaben der Lenkungsstäbe sind in der Satzung des DTB beschrieben.
§ 15	Beiräte
15.1	Das Präsidium und/oder der Vorstand können sich zu bestimmten Themenbereichen und Aufgabenfeldern bzw. projektbezogen durch Beiräte unterstützen und beraten lassen. Konzeptionen zu sportpolitischen und fachlichen Fragen können durch Beiräte erarbeitet werden. Ständige Beiräte werden eingesetzt für die Themen Finanzen und Sport.
15.2	Der Vorstand und der Verbandsrat haben ein Vorschlagsrecht für die Einberufung von Beiräten und deren Mitglieder zur Berufung durch das Präsidium. Die Beiratsmitglieder werden für den Zeitraum der Amtsperiode des Präsidiums durch dieses berufen.
15.3	Die Beiräte wählen aus ihrer Mitte eine*einen Vorsitzende*n und benennen jeweils eine Vertretung, die Mitglied im Deutschen Turntag mit beratender Stimme ist. Sie werden besetzt mit Expert*innen von innerhalb und außerhalb der Verbandsstrukturen. Sie tagen mindestens einmal jährlich bzw. nach Bedarf.
15.4	Auch projektbezogen können Beiräte zur Begleitung von DTB-Projekten im Hinblick auf eine nachfolgende Überführung/Umsetzung in den Mitgliedsverbänden gebildet werden. Sie beraten die Projektleitung in strategischen und Umsetzungsfragen. Diese Beiräte sind zeitlich und inhaltlich begrenzt und nicht abhängig von der Amtsperiode. Hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende der LTV und DTB sowie ggf. externe Expert*innen werden durch den hauptberuflichen Vorstand nach jeweiliger Interessensbekundung für den jeweiligen Projektzeitraum eingesetzt.
15.5	Über weitere Abweichungen, die in Ausnahmefällen erforderlich werden können, entscheidet der Vorstand.
§ 16	Sonstige Bestimmungen
	Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes können an den Versammlungen aller Organe und Gremien ohne Stimmberechtigung teilnehmen. Vorsitzende von Gremien können an Versammlungen untergeordneter Gremien ohne Stimmberechtigung teilnehmen.

§ 17	Schlussbestimmung
	Der Deutsche Turntag hat die vorliegende Fassung der DTB-Geschäftsordnung am 18. November 2023 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung der DTB-Satzung vom 18.11.2023 ins Vereinsregister in Kraft. Alle vorgehenden Versionen der Geschäftsordnung sowie die DTB-Turnordnung treten damit außer Kraft.